

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Anschlussleitung Salzgitter Flachstahl GmbH (SZFG)
Errichtung und Betrieb: Avacon Netz GmbH
Standort: Stadt Salzgitter

Beschreibung des Vorhabens:

Die Avacon Netz GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Gas-Anschlussleitung DN400/PN70 mit einer Gesamtlänge von ca. 600 m, die das Netz der Salzgitter Flachstahl GmbH mit dem Netz des regionalen Energieversorgers Avacon Netz GmbH verbindet. Um die neue Leitung an das Netz der Salzgitter Flachstahl GmbH anzuschließen, ist außerdem die Errichtung einer Übergabe- bzw. Gasmessstation geplant. Vorhabenträgerin ist die Salzgitter Flachstahl GmbH. Die Errichtung und der Betrieb der Anschlussleitung erfolgen durch die Avacon Netz GmbH.

Gemäß Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben liegt im Südosten Niedersachsens auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Salzgitter. Die von Nordwest nach Südost verlaufende Trasse erstreckt sich über die Gemarkungen Salder und Heerte, östlich von Salzgitter-Lebenstedt.

Der Startpunkt der Anschlussleitung befindet sich an der Eigentumsgrenze der Avacon Netz GmbH im Westen, der Endpunkt an der geplanten Gasmessstation auf einem Gelände der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH (VPS) im Osten.

Die Errichtung der Gashochdruckleitung ist mit der Errichtung einer Gasmessstation und vorgelagerter Endschiebergruppe verbunden. Beide Bauvorhaben sollen gemeinsam realisiert werden. Des Weiteren wird die Netzanbindung an die Avacon-Schiebergruppenstation mit ≤ 25 Meter Leitung realisiert.

Arbeitsstreifen	21 m
Gasmessstation + Baustelleneinrichtungs-Fläche	1.500 m ²
Insgesamt bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	ca. 1,3 ha
Breite Leitungsgraben	2 m
Grabensohle	0,8 m
Überdeckung	1 m
Leitungslänge	600 m
Insgesamt bauzeitliche Bodeninanspruchnahme	ca. 850 m ³

Der abgetragene Boden wird seitlich getrennt nach den angetroffenen Schichten gelagert und anschließend für die schichtenkonforme Verfüllung der Baugruben wiederverwertet.

Der direkte Trassenverlauf erstreckt sich nahezu vollständig über landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen.

Die geschätzte Bauzeit beträgt ca. 5 Monate für die Anschlussleitung und ca. 10 Monate für die Gasmessstation.

2.3 Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3. UVPG:

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Umweltkarten Niedersachsen, Zugriffsdatum 25.04.2025, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen - - Nächstgelegenes FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“ (EU-Kennzahl: 3827-332) befindet sich ca. 5 km südwestlich der geplanten Trasse. - Nächstgelegenes EU-Vogelschutzgebiet „Heerter See“ (EU-Kennzahl: DE3828-401) liegt in ca. 2,5 km Entfernung.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen – - Nächstgelegene Naturschutzgebiete „Tagebau Haverlahwiese“ und „Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz“ befinden sich in über 2,5 km Entfernung.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen -
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen - - Nächstgelegenes LSG „Waldgürtel zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug)“ liegt in über 2,5 km Entfernung.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen -
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen -

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt -
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen -
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen -
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen – - Nächstgelegene Wohnsiedlung ist Hallendorf (weniger als 2000 Einwohnern) in ca. 1 km Entfernung. Ca. 80 m südlich der Trasse, hinter einem Waldstück, befindet sich eine Unterkunft für max. 500 Geflüchtete.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt – - Nächstgelegene Kulturdenkmale, wie der Hafen Salzgitter und das Kraftwerk Hallendorf, befinden sich in einer Entfernung von über 1,5 km in nördlicher Richtung.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt -

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Bei der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung ergab die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine der unter Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Gebiete durch die Errichtung und den Betrieb der Leitung betroffen sind.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in mehreren Kilometern Entfernung zum geplanten Vorhaben, so dass eine Beeinträchtigung der Gebiete und ihrer Schutzziele ausgeschlossen werden kann.

Temporär und lokal begrenzt wird es während der Errichtungsphase zu Auswirkungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen und Abgasemissionen kommen. Während der Betriebsphase sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Die nächste Wohnbebauung (Einzelbebauung) liegt in ca. 250 m Entfernung, der Abstand zur geschlossenen Bebauung beträgt ca. 600 m. Da sich die nahegelegene Einzelbebauung hinter einem kleinen Waldstück befindet, sind so gut wie keine Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauphase zu erwarten.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

21.05.2025
LBEG

Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2025-0009